

Satzung der Sportstiftung Hessen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen
„Sportstiftung Hessen“.
2. Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden.
3. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist, Sportlerinnen und Sportler, die für einen hessischen Verein starten und infolge ihrer sportlichen Betätigung der besonderen Hilfe bedürfen, zu unterstützen. Die Stiftung vergibt ihre Mittel an die Sportlerinnen und Sportler nach leistungsabhängigen und offen zu legenden Kriterien gemäß den Förderrichtlinien. Die Förderung kann auch gegenüber Einrichtungen erfolgen, die die Sportlerinnen und Sportler in ihrer Entwicklung als Leistungssportler und Leistungssportlerin unterstützen.

2. Die Stiftung fördert und unterstützt wie folgt:

- Hilfe im Rahmen der sportpsychologischen und sportmedizinischen Betreuung wie die Ermöglichung regelmäßiger sportärztlicher Untersuchungen der geförderten Sportlerinnen und Sportler oder die Durchführung sportärztlicher Leistungstests;
- Hilfe zur sportlichen Leistungsförderung wie den regelmäßigen Transfer zu Trainingsstätten, zur Unterstützung bei den Kosten für die Teilnahme an Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen oder zur Unterstützung bei Kosten für Internatsaufenthalte oder die Hilfe bei der Honorierung von Trainerinnen und Trainern;
- Hilfe zur schulischen und beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung wie ergänzende Maßnahmen zur schulischen Leistungssteigerung oder die Unterstützung bei weiterbildenden Maßnahmen;
- Hilfe bei sozialen Härten, die insbesondere durch die Ausübung des Leistungssports entstanden sind wie regelmäßige Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wobei nur Personen nach § 53 der Abgabenordnung gefördert werden dürfen sowie

- Einrichtungen und Institutionen, die die Sportlerinnen und Sportler in ihrer Entwicklung als Leistungssportler/in unterstützen.

3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten (nominell). Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand für angemessene Zeit gewährleistet ist.

2. Zur Substanz des Stiftungsvermögens i. S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat. Zustiftungen sind freiwillige Leistungen.

3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

1. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die (Zu-)Stifter, ihre Rechtsnachfolger und Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

2. Die Erträge sind jährlich zweckentsprechend zu verwenden und dürfen nicht über einen längeren Zeitraum angesammelt werden, es sei denn, dass im § 2 dieser Satzung eine andere Regelung hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszweckes enthalten ist.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5 **Organe**

Stiftungsorgane sind der Vorstand, das Kuratorium und der Gutachterausschuss. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 6 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern; ihm gehören jeweils hälftig an:

- bis zu vier Vertreter/innen, die vom für den Sport im Land Hessen zuständigen Ministerium benannt und berufen, ggf. auch abberufen, werden sowie
- bis zu vier Vertreter/innen, die vom Landessportbund Hessen e.V. benannt und berufen, ggf. auch abberufen, werden.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuberufung im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein Ersatzmitglied zu berufen. Die Amtszeit von später berufenen Vorstandsmitgliedern endet mit der Amtszeit des Vorstands. Wiederberufungen sind zulässig.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

4. Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal im Laufe eines Geschäftsjahres stattfinden. Für die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Übersendung der Sitzungsunterlagen gilt eine Frist von zwei Wochen.

§ 7 **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung der Stiftung und, soweit vorhanden, der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans. Im Übrigen leitet der Vorstand die Stiftung unter eigener Verantwortung.

2. Für die laufenden Geschäfte können ein oder mehrere Geschäftsführer/innen und Mitarbeiter/innen eingesetzt werden. Mitglieder des Vorstandes können, sofern dies nicht in der Satzung anders geregelt ist, keine weiteren Funktionen in der Sportstiftung Hessen übernehmen.

3. Der Stiftungsvorstand beruft die Mitglieder des Gutachterausschusses und kann sie abberufen.

4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
5. Der Vorstand gibt sich und den weiteren Organen eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Stiftungserträge und kann dazu Richtlinien festlegen.
7. Der Vorstand entscheidet über die Anlage des Stiftungsvermögens.
8. Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen im Benehmen mit dem Kuratorium beratende Ausschüsse und Beiräte bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist vom/von der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung bzw. deren Überwachung erforderlich erscheint.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Besteht der Vorstand aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eines der Mitglieder muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind unter Beteiligung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Schriftliche Stimmabgabe, auch per Fax oder E-Mail, ist zulässig.
4. Einzelne Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie per Telefon zur Vorstandssitzung zugeschaltet sind und kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresrechnung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel im jeweiligen Geschäftsjahr werden durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft.

3. Der Vorstand bzw. in dessen Auftrag die Geschäftsführung erstellt innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung, die zusammen mit der Vermögensaufstellung der Stiftung bei der Aufsichtsbehörde einzureichen sind.

§ 10

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung des Ziels der Stiftung beizutragen.

2. Dem Kuratorium gehören als „geborene Mitglieder“ an:

- ein/e Vertreter/in des für den Sport zuständigen Ministeriums des Landes Hessen sowie
- ein/e Vertreter/in des Landessportbundes Hessen e.V.

3. Das Kuratorium kann durch Mehrheitsbeschluss weitere Mitglieder aufnehmen bzw. auch abberufen. Hierbei kann es sich auch um Vertreter/innen juristischer Personen handeln. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder ist nicht begrenzt.

4. Die Vertreter/innen des für den Sport zuständigen Ministeriums des Landes Hessen und des Landessportbundes Hessen e.V. wechseln sich nach §10 Abs. 2 jährlich im Vorsitz des Kuratoriums und in der Stellvertreterposition ab.

5. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Kuratoriumssitzungen teil.

6. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium fördert die Zwecke der Stiftung und berät den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Das Kuratorium nimmt zu diesem Zweck die Jahresabschlussrechnung sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.

§ 12

Sitzungen des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen.

2. Das Kuratorium wird durch den/die Vorsitzende/n bzw. durch den/die Stellvertreter/in unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eines dieser Mitglieder muss der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind unter Beteiligung sämtlicher Kuratoriumsmitglieder möglich. Schriftliche Stimmabgabe, auch per Fax oder E-Mail, ist zulässig.

§ 13

Gutachterausschuss

1. Der Vorstand beruft einen Gutachterausschuss, dessen Mitglieder in allen Förderungsangelegenheiten im Sinne von § 2 dieser Satzung beratend tätig sind.
2. Es ist die Aufgabe des Gutachterausschusses, dem Vorstand aufgrund vorliegender Anträge die zu fördernden Sportlerinnen und Sportler und aufgrund sportfachlicher Beratungen die zu fördernden Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 sowie die jeweils geeigneten Fördermaßnahmen vorzuschlagen.
3. Der Gutachterausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; sie werden auf vier Jahre berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.
4. Der/Die Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf ein. Der/Die Vorsitzende des Vorstandes bzw. dessen/deren Stellvertreter/in kann an den Sitzungen des Gutachterausschusses teilnehmen. Der Vorstand ist immer über Sitzungstermine und Sitzungsergebnisse zu unterrichten.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

1. Anträge auf Satzungsänderungen auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen ausschließlich mit der Zielsetzung, dass die bestmögliche Erfüllung des Stiftungszweckes nach dem Willen und den Vorstellungen



der Stifter gewährleistet wird. Sie sollen auch ohne wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen möglich sein. Bei Änderungen des Stiftungszweckes hat der neue Stiftungszweck unverändert gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Sportförderung zu liegen.

2. Sowohl die Aufhebung der Stiftung wie auch die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen können auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden. Beide Möglichkeiten sollen auch ohne wesentliche Veränderung der Rahmenbedingungen möglich sein.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung oder Zusammenlegung sind jeweils vom Vorstand und vom Kuratorium zu fassen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und werden vom Vorstand zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde eingereicht. Die übrigen Regelungen der §§ 8 und 12 finden Anwendung.

§ 16

Anfallberechtigung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 oder analog der Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung zu verwenden hat.



Genehmigt
Darmstadt, den 12.4.2019
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Fleckenstein